

Oberlandesgericht Hamm

BESCHLUSS

§§ 18 II, 19 I Nr.1, 24 HGB

- 1. Im Falle der Firmenfortführung nach HGB § 24 durch eine Einzelkauffrau muß ein nicht mehr zutreffender Rechtsformzusatz (hier "oHG") nicht gestrichen werden, wenn die nunmehr gegebene Rechtsform durch einen Nachfolgezusatz mit der nach HGB § 19 Abs 1 Nr 1 erforderlichen Bezeichnung (etwa "e.K.") eindeutig offengelegt wird.**
- 2. Das Handelsrechtsreformgesetz vom 22.06.1998 hat an der Rechtslage, dass in Fällen der Firmenfortführung mit eindeutigem Nachfolgezusatz es durchaus zulässig ist, eine zwei unterschiedliche Rechtsformzusätze enthaltende Firma zu führen, nicht geändert.**

OLG Hamm, Hamm vom 08.07.1999, Az.: 15 W 102/99

Tenor:

Der angefochtene Beschluss wird mit Ausnahme der Wertfestsetzung aufgehoben.

Auf die Erstbeschwerde der Beteiligten zu 1) vom 22.01.1999 wird die Zwischenverfügung des Amtsgerichts vom 20.11.1998 insoweit aufgehoben, als darin die Eintragung der von der Beteiligten zu 1) angemeldeten Firmenänderung davon abhängig gemacht worden ist, dass in der mit Nachfolgezusatz fortgeführten Firma der Gesellschaftszusatz "oHG" gestrichen wird.

Der Gegenstandswert des Verfahrens der weiteren Beschwerde wird auf 3.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

1

Die Beteiligte zu 1) und der Kaufmann Heinrich W. betrieben seit 1983 .unter der im Handelsregister eingetragenen Firma "H. W. oHG, Tief- und Straßenbau, Erdarbeiten, Transporte" ein Bauunternehmen in Sch. In § 110 des zwischen der Beteiligten zu 1) und Herrn Heinrich W. geschlossenen Gesellschaftsvertrages heißt es:

2

"Stirbt Herr Heinrich W. so wird die Gesellschaft nicht mit seinen Erben fortgesetzt. Sein Gesellschaftsanteil wächst der Mitgesellschafterin zu, ohne daß einem seiner Erben eine Abfindung zu zahlen ist. ..."

3

Am 11.05.1998 verstarb Herr Heinrich W. Mit notariell beglaubigter Erklärung vom 12.11.1998 hat die Beteiligte zu 1) zur Eintragung im Handelsregister angemeldet, dass sie nach dem Tod des Herrn Heinrich W. und der dadurch eingetretenen Auflösung der Gesellschaft das Geschäft als "Einzelkaufmann" unter der bisherigen Firma mit dem Zusatz "Inhaber Marianne D." fortführe.

4

Mit Zwischenverfügung vom 20.11.1998 hat das Amtsgericht die Beteiligte zu 1) darauf hingewiesen, dass dem Eintragungsantrag wegen verschiedener Eintragungshindernisse noch nicht entsprochen werden könne, und um Behebung der Eintragungshindernisse binnen 4 Wochen gebeten. U.a. hat das Amtsgericht unter Ziff. 1 der vorgenannten Zwischenverfügung beanstandet:

5

"Die angemeldete Firmenänderung ist unzulässig. Auch eine nach § 22 HGB fortgeführte Firma muß den nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 HGB n.F. bezeichneten Rechtsformzusatz enthalten.

6

Ferner müßte wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 2 HGB der Gesellschaftszusatz "oHG" ersatzlos gestrichen werden. Andernfalls würde die Firma zwei Rechtsformzusätze enthalten."

7

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 22.01.1999 hat die Beteiligte zu 1) gegen die Zwischenverfügung vom 20.11.1998 Beschwerde eingelegt, soweit darin unter Hinweis auf § 18 Abs. 2 HGB die ersatzlose Streichung des Gesellschaftszusatz "oHG" verlangt werde. Gegen das Verlangen, einen Rechtsformzusatz gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 HGB anzufügen, sowie gegen die in Ziffern 2 und 3 der Zwischenverfügung vom 20.11.1998 aufgeführten weiteren Beanstandungen wendet die Beteiligte zu 1) sich ausdrücklich nicht.

8

Das Landgericht hat die Beschwerde mit Beschluss vom 16.02.1999 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1), die sie mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 08.03.1999 beim Landgericht eingelegt hat.

9

Der Senat hat der Beteiligten zu 2), die vor Einlegung der Erstbeschwerde vom Amtsgericht angehört worden war und dabei dessen Auffassung geteilt hatte, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (vgl. dazu OLG Saarbrücken NJW-RR 1986, 464). Die Beteiligte zu 2) hat bekräftigt, dass auch sie - wie die Vorinstanzen - eine Streichung des Rechtsformzusatzes "oHG" für notwendig halte.

II.

10

Die weitere Beschwerde ist nach den §§ 27, 29 FGg statthaft sowie formgerecht eingelegt. Die Beschwerdebefugnis der Beteiligten zu 1) folgt bereits daraus, dass ihre Erstbeschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

11

In der Sache ist die weitere Beschwerde begründet, weil die Entscheidung des Landgerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27 Abs. 1 Satz 1 FGg). Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz sowie des angefochtenen Teils der Zwischenverfügung des Amtsgerichts vom 20.11.1998.

12

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist das Landgericht zutreffend von einer zulässigen Erstbeschwerde der Beteiligten zu 1) ausgegangen (vgl. zur Anfechtbarkeit von

Zwischenverfügungen der vorliegenden Art Kahl in Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 14. Aufl., § 19, Rdn. 9).

13

In der Sache hat das Landgericht (zusammengefasst) ausgeführt:

14

Das Amtsgericht habe zu Recht die Streichung des Rechtsformzusatzes "oHG" verlangt. Die Beteiligte zu 1) habe zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass nach altem Recht die Fortführung der bisherigen Firma als Einzelfirma mit dem Inhaberszusatz zulässig gewesen sei und die notwendige Ergänzung des Zusatzes nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 HGB n.F. nur noch einen zusätzlichen Hinweis auf die nunmehrige Einzelfirma darstelle. Das ändere aber nichts daran, dass die von der Beteiligten zu 1) beabsichtigte Firmenfortführung nach neuem Recht - anders als nach altem Recht - zu einer Firma mit zwei sich widersprechenden Rechtsformzusätzen ("oHG" und etwa "e.K.") führe und es dadurch zu Missverständnissen kommen könne. Weiter sei zu berücksichtigen, dass im Falle einer Firmenfortführung erkennbar Name und Geschäftsbezeichnung die für den Kundenkreis prägenden Merkmale seien, nicht hingegen der Rechtsformzusatz (hier "oHG"). Es erscheine deshalb gerechtfertigt, Missverständnisse ganz auszuschließen und im Falle der Firmenfortführung bei Einzelkaufleuten nur noch den Zusatz "e.K." zuzulassen.

15

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Entgegen der Ansicht des Landgerichts hat das Amtsgericht die Eintragung der von der Beteiligten zu 1) angemeldeten Firmenänderung zu Unrecht davon abhängig gemacht, dass in der mit dem angemeldeten - um den Zusatz gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 HGB n.F. ("eingetragene Kauffrau", "e.K." oder "e.Kfr.") zu ergänzenden - Nachfolgezusatz fortgeführten Firma der Rechtsformzusatzes "oHG" gestrichen wird.

16

Gemäß § 24 Abs. 1 HGB n.F. kann - wie schon nach der alten Fassung dieser Vorschrift - im hier gegebenen Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Handelsgesellschaft die bisherige Firma fortgeführt werden. Wenn - wie hier - ein Gesellschafter ausscheidet, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma allerdings nach § 24 Abs. 2 HGB der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

17

Nach dem durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22.06.1998 neugefassten § 19 Abs. 1 Ziff. 1 HGB muss die Firma, auch wenn sie gemäß § 24 HGB fortgeführt wird, bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "e.K.", "e.Kfm." oder "e.Kfr." enthalten. Die Streichung eines in der fortgeführten Firma enthaltenen anderweitigen Rechtsformzusatzes (z.B. "oHG") schreiben weder § 19 noch §§ 24, 22 HGB n.F. vor. Dass der Gesetzgeber eine solche Streichung generell für notwendig erachtet hätte, lässt sich auch den Materialien zum Handelsrechtsreformgesetz vom 22.06.1998 (vgl. Entwurf des Handelsrechtsreformgesetzes - BT-Drucksache 13/8444 v. 29.08.1997 - sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucksache 13/10332 v. 01.04.1998) nicht entnehmen.

18

Auch im Falle der Firmenfortführung muss die Firma allerdings nach dem Grundgedanken des § 19 HGB n.F. die tatsächliche Rechtsform eindeutig erkennen lassen; für Einzelkaufleute bestimmt § 18 Abs. 2 HGB n.F. ausdrücklich, dass die

Firma keine irreführenden Angaben über die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlichen Verhältnisse - dazu gehört die Rechtsform, in der das Geschäft betrieben wird - enthalten darf (derartige Angaben waren auch nach der - noch strengeren - alten Fassung des § 18 Abs. 2 HGB unzulässig). Daraus folgt jedoch nicht, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechender Rechtsformzusatz in der fortgeführten Firma stets gestrichen werden muss; vielmehr genügt es, wenn die bisherige unveränderte Firma durch einen Nachfolgezusatz ergänzt wird, der die nunmehr gegebene Rechtsform eindeutig offen legt. Dies ist für das bisherige, bis zum Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes maßgeblich gewesene Recht anerkannt, und zwar auch für den Fall, dass die Firma einer Gesellschaft mit Rechtsformzusatz (z.B. "oHG") von einer Gesellschaft anderer Rechtsform (etwa einer GmbH) mit entsprechendem Nachfolgezusatz fortgeführt wird (vgl. BGH NJW 1985, 736 f.; BayObLG DB 1978, 1270 f.; MünchKommHGB/Bokelmann, § 22, Rdn. 73, 80 ff.; Röhricht/Graf v. Westphalen-Ammon, HGB, § 22, Rdn. 48 ff.; Staub/Hüffer, HGB, 4. Aufl., § 22, Rdn. 62 ff.; Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl., § 4, Rdn. 36; Hachenburg/I. Heinrich, GmbHG, 8. Aufl., § 4, Rdn. 75); dementsprechend war es in Fällen der Firmenfortführung mit eindeutigem Nachfolgezusatz nach bisherigem Recht durchaus zulässig, eine zwei unterschiedliche Rechtsformzusätze enthaltende Firma zu führen. Dass sich an dieser Rechtslage infolge der Neufassung des Firmenrechts durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22.06.1998 etwas geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Grund zu der Annahme, wegen der nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 HGB n.F. erforderlichen Ergänzung des Nachfolgezusatzes (etwa Anfügung von "e.K.") müsse nunmehr - anders als nach bisherigem Recht - in der hier fortgeführten Firma der Zusatz "oHG" gestrichen werden. Die von § 19 Abs. 1 Ziffer 1 HGB n.F. geforderte Ergänzung ändert nichts daran, dass der hier in Rede stehende Nachfolgezusatz die tatsächliche Rechtsform eindeutig klarstellt. Von einer Irreführung kann keine Rede sein.

19

Die Festsetzung des Gegenstandswerts für das Verfahren der weiteren Beschwerde beruht auf §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 1 und 2 KostO. Der Senat ist dabei der unbeanstandet gebliebenen Wertfestsetzung des Landgerichts für das Erstbeschwerdeverfahren gefolgt.